

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Die vier größten Zuschlagsfallen bei der Neuregelung von rentenfernen Startgutschriften (in Abbildungen und Tabellen)

13.08.2012

Vorbemerkung

Die Tarifeinigung vom 30.5.2011 hat bekanntlich zu einer Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geführt. Nur eine kleine Minderheit der rentenfernen Pflichtversicherten (ab Jahrgang 1947) wird einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Die ganz große Mehrheit wird leer ausgehen.

Im Folgenden werden die vier größten Fallen der Zuschlagsregelung dokumentiert. Es handelt sich dabei um folgende Fallen:

- Eintrittsfalle (kein Zuschlag, wenn Eintrittsalter bis 25 Jahre)
- Jahrgangsfalle (kein Zuschlag, wenn Jahrgang 1961 und jünger)
- Einkommensfalle (kein Zuschlag bei Späteinsteigern mit Eintrittsalter von 45 Jahren, sofern Durchschnitts- oder Höherverdiener)
- Alleinstehendenfalle (kein Zuschlag bei Verdiensten bis 4.200 Euro).

Die Beweise für die hier dokumentierten vier Fallen erfolgten mit der „**Zuschlagsformel**“¹ (Überprüfung der **notwendigen** Bedingung für einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift):

$$\text{Formel 1: } Z = m/n - 0,075 - m \times 0,0225 > 0 \\ \text{(notwendige Bedingung für einen Zuschlag)}$$

wobei **m** = Anzahl erreichter ZVK-Pflichtversicherungsjahre bis zum Stichtag 31.12.2001 und **n** = Anzahl erreichbare ZVK-Pflichtversicherungsjahre bis zum Renteneintritt mit 65 +0 LJ sowie dem „**Fischer-Zuschlagsrechner**“² (Berechnung des Zuschlags in Euro).

¹ F. Fischer / W.Siepe: VSZ - Gutachten Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht, Juli 2011, 43 ff
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

² http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip (jeweils aktuelle Version)

1. Falle: Eintrittsfalle

Behauptung

Es gibt keinen Zuschlag, wenn der Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 25. Lebensjahr erfolgt und demzufolge mindestens 40 Pflichtversicherungsjahre erreichbar sind.

Beweis

Die „Zuschlagsformel 1“

$$Z = m/n - 0,075 - m \times 0,0225 > 0 \text{ (notwendige Bedingung für einen Zuschlag)}$$

wird für mindestens 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre ($n \geq 32$) umgeformt in eine Formel zur direkten Berechnung des **Zuschlags in Prozent der bisherigen Startgutschrift**:

$$\text{Formel 2: } \text{Zuschlag in \%} = [((m/n - 0,075) / 0,0225m) - 1] \times 100$$

m = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

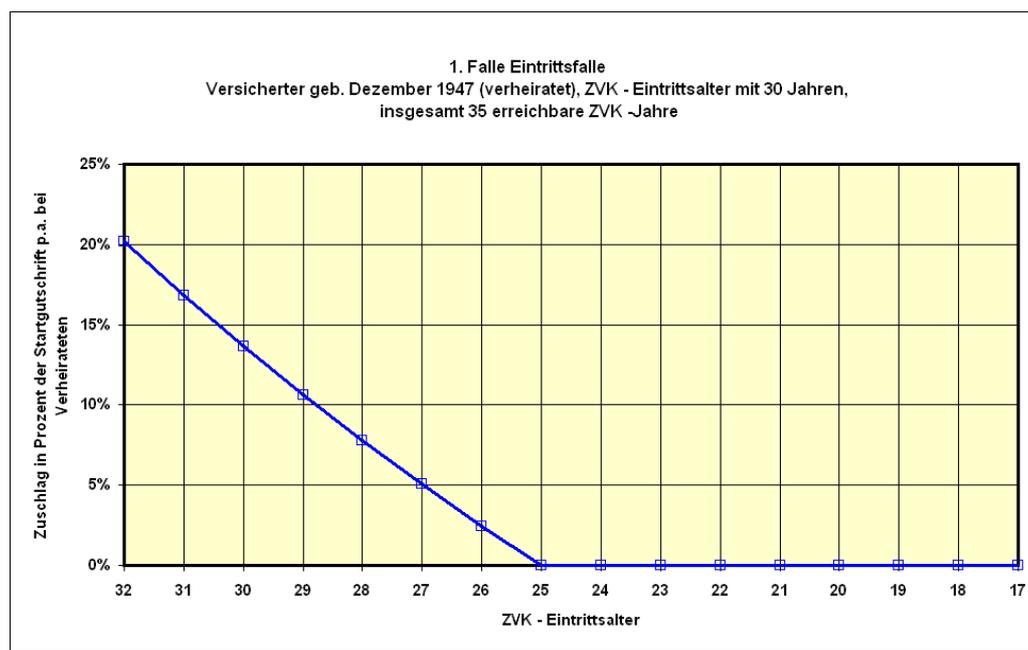


Abbildung 1: Eintrittsfalle (Falle 1)

Tabelle 1 Eintrittsfälle (Falle 1)

Eintrittsalter*	Zuschlag**
32	20,19 %
31	16,83 %
30	13,65 %
29	10,64 %
28	7,77 %
27	5,05 %
26	2,47 %
25	0 %
24	0 %
23	0 %
usw.	0 %

*) Jahr des Eintritts in den öffentlichen Dienst

**) in Prozent der bisherigen Startgutschrift bei Verheirateten am 31.12.2001,
Versicherter geboren im Januar 1947

2. Falle: Jahrgangsfalle

Behauptung

Es gibt keinen Zuschlag bei jüngeren Jahrgängen ab 1961, in speziellen Fällen auch bei Jahrgängen bis 1960.

Beweis

Das Berechnungsbeispiel 1 in ZTR 9/2011³ wurde um die Jahrgänge 1948 bis 1961 erweitert. Das Eintrittsalter liegt weiterhin bei 30 Jahren und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind insgesamt 35 Pflichtversicherungsjahre erreichbar (n = 35).

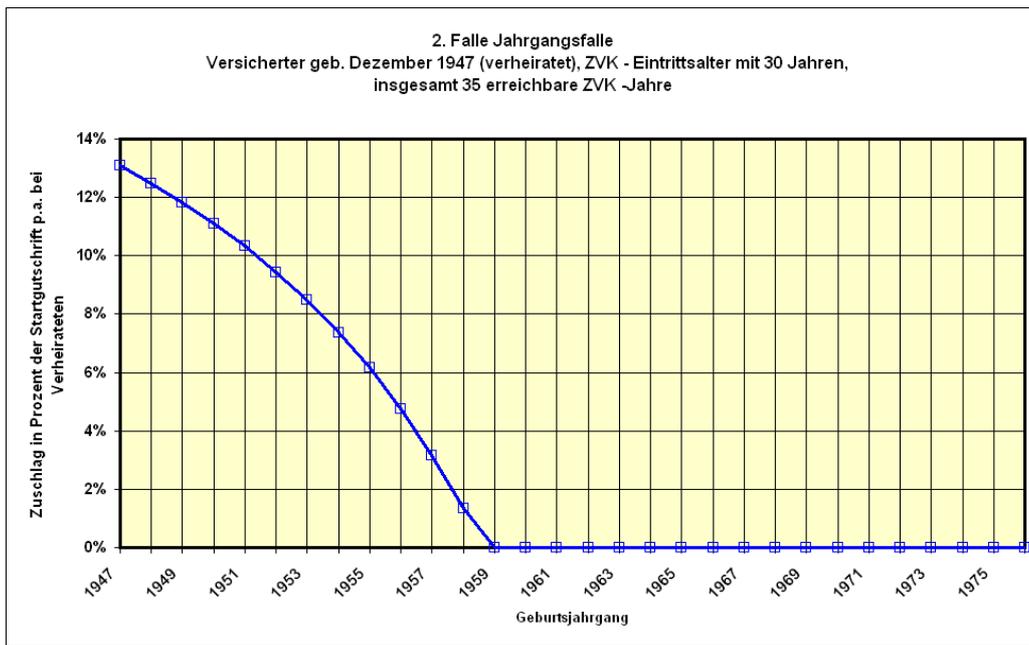


Abbildung 2: Jahrgangsfalle (Falle 2)

Die Zuschläge in Prozent der bisherigen Startgutschrift wurden in der folgenden Tabelle „Jahrgangsfalle“ mit Hilfe der bereits zuvor genannten Zuschlagsformel 2 berechnet.

³ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Tabelle 2: Jahrgangsfälle (Falle 2)

Jahrgang*	Zuschlag**
1947	13,10 %
1948	12,49 %
1949	11,83 %
1950	11,11 %
1951	10,32 %
1952	9,44 %
1953	8,47 %
1954	7,38 %
1955	6,15 %
1956	4,76 %
1957	3,17 %
1958	1,34 %
1959	0,00 %
1960	0 %
1961	0 %
1962ff.	0 %

*) geboren im Dezember des jeweiligen Jahres

**) in Prozent der bisherigen Startgutschrift bei Verheirateten mit Eintrittsalter 30 Jahre und n = 35 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren

3. Falle: Einkommensfalle

Behauptung

Es gibt keinen Zuschlag bei Späteinsteigern mit 45 Jahren ($m = 10$ und $n = 20$) und Jahrgang 1947, die Durchschnitts- bzw. Höherverdiener sind mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 2.350 und 3.950 € und am 31.12.2001 verheiratet waren (fiktive Lohnsteuerklasse III/0)

Beweis

Das Berechnungsbeispiel aus BetrAV 7/2011⁴ wurde um gesamtversorgungsfähige Entgelte bis zu 1.500 € nach unten und bis zu 6.000 € nach oben erweitert. Das Eintrittsalter liegt bei rund 45 Jahren, bis Ende 2001 wurden rund 10 Pflichtversicherungsjahre erreicht ($m = 9,55$) und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind rund 20 Pflichtversicherungsjahre ($n = 19,80$) erreichbar.

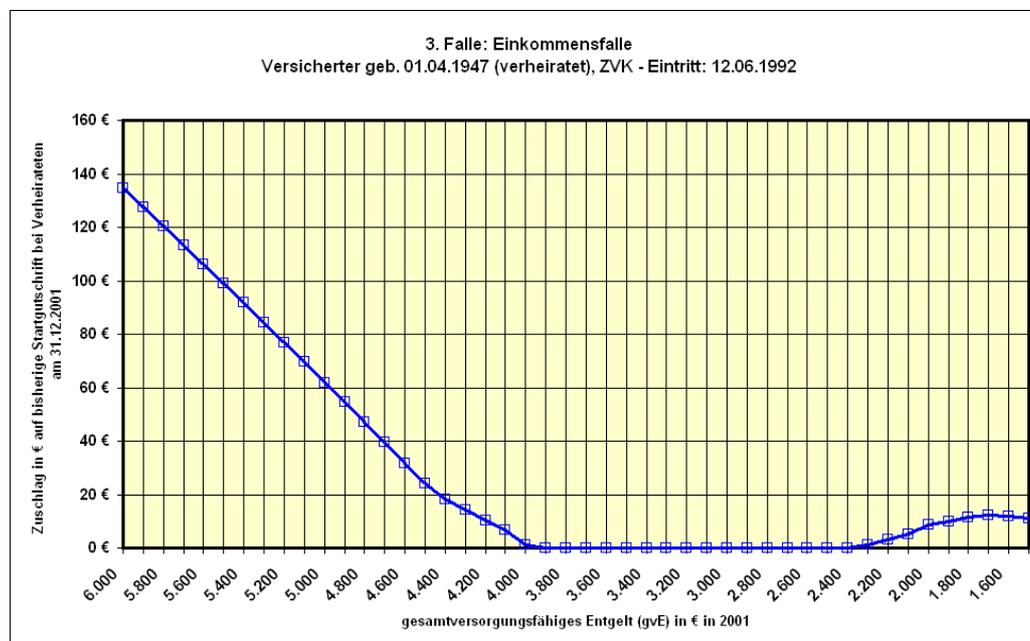


Abbildung 3: Einkommensfalle (Falle 3)

Die Abbildung veranschaulicht ein ausgeprägtes „**Mittelstandsloch**“. Das heißt: Verheiratete Späteinsteiger mit 45 Jahren (Jahrgang 1947) erhalten dann keinen Zuschlag, wenn sie im Jahr 2001 ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt zwischen 2.350 € und 3.950 € erzielen.

⁴ H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften; BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, Heft 7, 2011, 613 – 619
http://portal.versicherungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL_wwpob_page.show?_docname=4052122.PDF

Die Berechnungen der in Euro angegebenen Zuschläge in der folgenden Tabelle 3 „Einkommensfalle“ wurden mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“ durchgeführt.

Tabelle 3: Einkommensfalle bei Verheirateten (Falle 3)

Einkommen*	Zuschlag**
6.000,00 €	134,68 €
5.900,00 €	127,66 €
5.800,00 €	120,59 €
5.700,00 €	113,28 €
5.600,00 €	106,13 €
5.500,00 €	98,94 €
5.400,00 €	91,70 €
5.300,00 €	84,22 €
5.200,00 €	76,91 €
5.100,00 €	69,54 €
5.000,00 €	61,94 €
4.900,00 €	54,49 €
4.800,00 €	47,00 €
4.700,00 €	39,47 €
4.600,00 €	31,70 €
4.500,00 €	24,08 €
4.400,00 €	18,08 €
4.300,00 €	14,15 €
4.200,00 €	10,21 €
4.100,00 €	7 €
4.000,00 €	1,04 €
3.900,00 €	0,00 €
bis 2.400 €	0,00 €
2.300,00 €	1,02 €
2.200,00 €	3,12 €
2.100,00 €	5,32 €
2.000,00 €	7,08 €
1.900,00 €	8,65 €
1.800,00 €	10,03 €
1.700,00 €	11,46 €
1.600,00 €	12,42 €
1.500,00 €	11,78 €

*) gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) in 2001

***) in € auf die bisherige Startgutschrift bei Verheirateten am 31.12.2001, Versicherter geb. 01.04.1947, Eintrittsalter rund 45 Jahre (12.06.1992), knapp 20 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum 01.04.2012 (exakt 19,8 Jahre)

In eine noch größere Einkommensfalle geraten am 31.12.2001 alleinstehende Späteinsteiger mit 45 Jahren, die nur bei Einkommen unter 1.300 € bzw. über 5.200 € einen Zuschlag erhalten. Völlig absurd ist die Tatsache, dass die Voll-Leistung bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.700 und 3.600 € sogar negativ wird, da die gekürzte Nettogesamtversorgung unter der Näherungsrente liegt (siehe die folgende Tabelle 4, ebenfalls erstellt mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“). Selbstverständlich zieht eine negative Voll-Leistung auch einen negativen neuen

Formelbetrag nach sich. Ein Zuschlag erfolgt nicht, die bisherige Startgutschrift (als Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 in der folgenden Tabelle geschätzt) bleibt gleich. Dies wird von den Tarifparteien als „Bestandsschutz“ zugesichert.

Negative Voll-Leistungen führen die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV bzw. § 79 Abs. 1a VBLS n.F. aber vollends ab absurdum. Der Grund liegt in dem Widerspruch, die Näherungsrente nicht zu kürzen, obwohl die Nettogesamtversorgung im Beispielfall nach BetrAV 7/2011 von 91,75 % auf 77,77 % des Nettoarbeitsentgelts gekürzt wird. Man tut also bei der geschätzten Rente nach dem Näherungsverfahren auch bei Späteinsteigern mit 45 Jahren und nur 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren weiterhin so, als ob noch rund 45 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden könnten. Dann müssten die Späteinsteiger aber wohl noch bis zum vollendeten 90. Lebensjahr arbeiten. Dieser „verrückte Fall“ einer negativen Voll-Leistung zeigt, welche Kapriolen die Nicht-Kürzung der Näherungsrente bei Späteinsteigern mit nur einer geringen Anzahl von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren schlagen kann.

Tabelle 4: Einkommensfälle bei Alleinstehenden

Einkommen*	NGV**	NR***	VL****	FB neu*****	Zuschlag*****	bisherige Startgutschrift*****
2700	1209,34	1203,3	6,04	2,46	0	90
2800	1241,23	1247,87	-6,64	-2,71	0	94
2900	1271,93	1292,44	-20,51	-8,35	0	97
3000	1302,74	1337	-34,26	-13,96	0	100
3100	1332,33	1381,57	-49,24	-20,06	0	104
3200	1362,05	1407,82	-45,77	-18,64	0	107
3300	1390,51	1423,48	-32,96	-13,34	0	110
3400	1422,94	1447,15	-24,21	-9,86	0	114
3500	1456,23	1469,68	-13,45	-5,48	0	117
3600	1489,7	1491,07	-1,37	-0,56	0	120
3700	1521,84	1500,72	21,12	8,6	0	124

- *) gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) in €
- ***) gekürzte Nettogesamtversorgung in €(mit Nettoversorgungssatz von 77,77 %)
- ****) Näherungsrente in € (ungekürzt trotz der Kürzung der Nettogesamtversorgung)
- *****) gekürzte Voll-Leistung in € (=gekürzte Nettogesamtversorgung minus ungekürzte Näherungsrente)
- *****) neuer Formelbetrag in € (= gekürzte Voll-Leistung x 0,4073)
- *****) Zuschlag in € auf die bisherige Startgutschrift
- *****) bisherige Startgutschrift in € (ermittelt als Mindestrente nach § 18 Abs. Nr. 4 BetrAVG, geschätzt mit 0,35 des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) pro Jahr)

4. Falle: Alleinstehendenfalle

Behauptung

Es gibt keinen Zuschlag bei der Mehrheit der am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenernen, obwohl die notwendige Bedingung (Formel 1) für einen Zuschlag erfüllt ist.

Beweis

Die am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenernen erhalten im Musterfall (Jahrgang 1947, Eintrittsalter 30 Jahre mit 35 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift, da der neue Formelbetrag unter den beiden Mindestwerten (**Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLs n.F.** und **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG**) bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.200 € liegt.

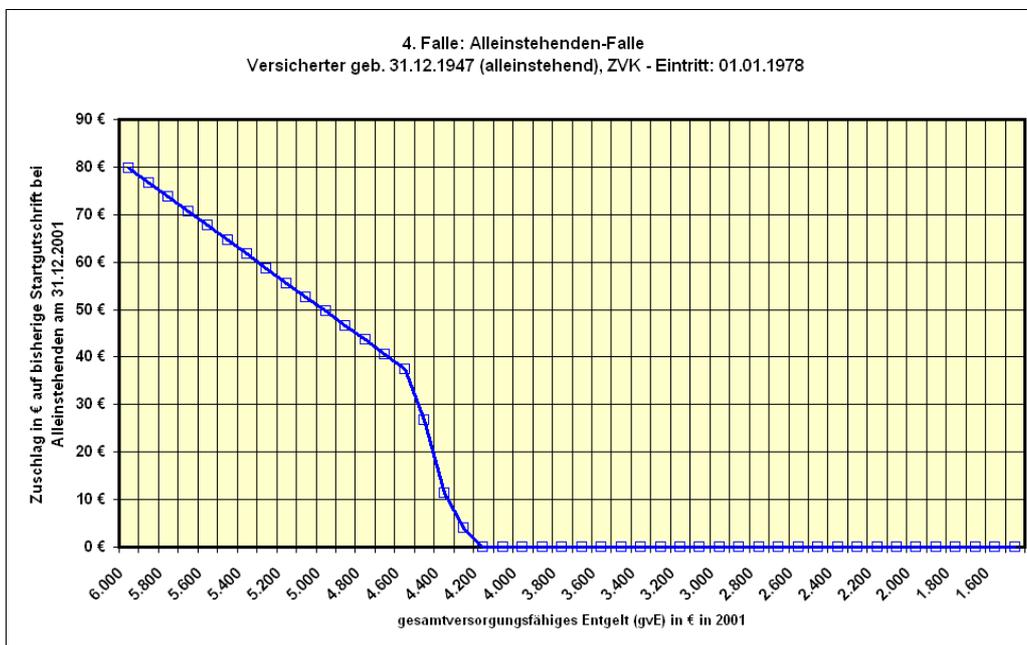


Abbildung 4: Alleinstehenden – Falle (Falle 4)

Die Zuschlagsberechnungen in der folgenden Tabelle wurden mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“ durchgeführt.

Tabelle 5: Alleinstehendenfalle (Falle 4)

Einkommen*	Zuschlag**
6.000,00 €	79,66 €
5.900,00 €	76,62 €
5.800,00 €	73,66 €
5.700,00 €	70,62 €
5.600,00 €	67,66 €
5.500,00 €	64,62 €
5.400,00 €	61,66 €
5.300,00 €	58,62 €
5.200,00 €	55,58 €
5.100,00 €	52,62 €
5.000,00 €	49,58 €
4.900,00 €	46,62 €
4.800,00 €	43,57 €
4.700,00 €	40,57 €
4.600,00 €	37,44 €
4.500,00 €	26,67 €
4.400,00 €	11,00 €
4.300,00 €	4,00 €
4.200 €	0 €
1.500 bis 4.100 €	0 €

*) gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) in 2001

**) Zuschlag in € auf bisherige Startgutschrift bei Alleinstehenden am 31.12.2001, Versicherter Jahrgang 1947 (geb. 31.12.1947), Eintrittsalter 30 Jahre (Eintritt: 01.01.1978), 35 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum Renteneintritt am 01.01.2013

Wie sehr die Alleinstehenden durch die Neuregelung in eine neue „**Ungerechtigkeitsfalle**“ geraten, zeigt auch die folgende Abbildung 5, die hinsichtlich der Startgutschriften für Alleinstehende einer **Badewannenkurve** ähnelt. Der Abstand zwischen der Startgutschrift für Alleinstehende und der Startgutschrift für Verheiratete wird bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.200 € nach der Zuschlagsregelung noch größer als vorher.

Wichtiger Hinweis zur folgenden Abbildung:

Die Startgutschriften für Alleinstehende am 31.12.2001 wurden bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.200 € aus dem Vergleich von Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. ermittelt, indem der jeweils höchste dieser drei Werte als Startgutschrift angesetzt wurde. Ab gesamtversorgungsfähigen Entgelten von 4.300 € liegt auch bei Alleinstehenden der alte bzw. neue Formelbetrag über Mindestrente bzw. Mindeststartgutschrift.

Fazit:

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu 4.200 € erhalten am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne auch dann keinen Zuschlag, wenn sie die notwendige Bedingung für einen Zuschlag (Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten höher als Berechnungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) erfüllen. Durch diese Tatsache wird die Kluft der Startgutschriften zwischen Alleinstehenden und Verheirateten nach der Zuschlagsregelung noch größer.

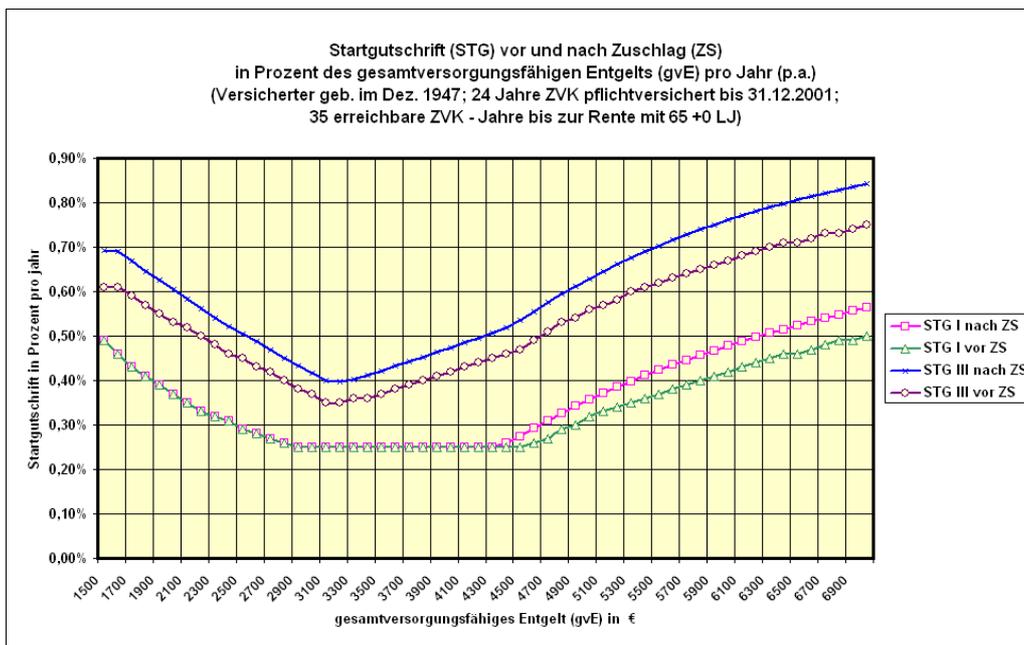


Abbildung 5: Ungerechtigkeitsfälle

Schlussbemerkungen

Die vier größten Fällen der Neuregelung von rentenfernen Startgutschriften dokumentieren, wie unsystematisch und in weiten Teilen geradezu absurd (siehe „**Einkommensfälle**“ und „**Alleinstehendenfälle**“) die finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Rentenfernen sind.

Die hochkomplizierte Neuregelung ist intransparent, unsystematisch und höchst ungerecht, was mit einfachen mathematischen Mitteln zu beweisen war (siehe „Zuschlagsformeln 1 und 2“ und „Fischer-Zuschlagsrechner“).

Ob die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV rechtssicher ist, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden. Es wäre angebracht, nicht nur die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften zu reformieren, sondern die **gesamte Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erneut auf den Prüfstand zu stellen.**

Wiernsheim und Erkrath, 13.08.2012

Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vier_Fallen_Zuschlag.pdf)